

sächlich gar nicht thun will, sondern die Ware nur deshalb entliehen hat, um sie für sich zu versehen, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Straffenatz, vom 14. November 1893, als Betrug zu bestrafen.

Vertrauliche Listen schlechter Zahler. — In Leipzig hatte der Inhaber und Drucker einer Zeitschrift einem Schuldner, der die Bezahlung seines Insertionsauftrages mit Unrecht verweigerte, geschrieben:

„Falls Sie noch ferner die Zahlung meines Inseratguthabens aus den angeführten nichtigen Gründen verweigern, werde ich die Aufnahme Ihrer Firma in die Liste schlechter Zahler für Deutschlands Buchdrucker beantragen.“

Diese Androhung hatte ein Einschreiten des Staatsanwalts gegen den Brieffschreiber wegen »versuchter Nötigung« zur Folge. Die am 28. November v. J. vor dem Igl. Landgerichte in Leipzig stattgehabte Verhandlung ergab indessen die kostenlose Freisprechung des Angeklagten.

Die Begründung des Urteilspruches geht im Eingang auf die Entstehungsgeschichte der »Vertraulichen Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins« ein und fährt dann fort: »Hiernach hat der Angeklagte den Kaufmann N. dadurch zur Zahlung zu nötigen versucht, daß er ihm das Verfahren androhte, das der Deutsche Buchdrucker-Verein gegen säumige Schuldner auf Antrag eines geschädigten Mitgliedes einzuleiten und, wenn nötig, bis zur Aufnahme in die Liste säumiger Schuldner durchzuführen sich vorgenommen hat. Wäre dies Verfahren ein Vergehen im Sinne des R.-Str.-G.-B., und als solches käme im vorliegenden Falle nur das Vergehen der Beleidigung in Frage, so könnte in dem Verhalten des Angeklagten ein Verstoß gegen §§ 240 und 243 des Str.-G.-B. gefunden werden. Wäre nämlich der Antrag selbst keine Beleidigung, sondern eine nur durch den Antrag angeregte Thätigkeit des Vereins, so würde immerhin noch zu prüfen sein, ob nicht in dem Antrage eine Anstiftung zur Beleidigung, also gleichfalls ein Vergehen zu erblicken wäre.

»Das Gericht erkennt nicht, daß schon in der öffentlichen Bekanntmachung der erweisbar wahren Thatsache, daß jemand seine Gläubiger nicht befriedigt hat, eben der Oeffentlichkeit wegen eine Beleidigung gefunden werden kann. Ihr Vorhandensein würde dann aus den Umständen, unter denen sie geschah, also eine Oeffentlichkeit, die durch berechnete Interessen nicht geboten war, gefolgert werden müssen. Ob aber berechnete Interessen die Oeffentlichkeit erlauben, vielleicht fordern, oder aber sie nicht einmal rechtfertigen, ist Frage des einzelnen Falles. Der Angeklagte hat nun geglaubt, und nach dem schriftlichen Bestehen, sowie dem Verhalten seines Anzeigensammlers, der ihm abweichende Abmachungen verschwiegen hatte, und dem des Auftragsgebers, der ein Jahr lang einer unrichtigen Ausführung seines Auftrages ruhig zugehört und erst nach der Mahnung mit seinen Einwendungen hervorgetreten war, auch glauben können, daß dieser ihm nicht bloß den fraglichen Betrag schuldig geworden sei, sondern auch, daß er unbegründeterweise sich weigere, zu bezahlen.

»Hätte er in diesem Glauben bei der Geschäftsstelle der »Vertraulichen Mitteilungen« den Antrag gestellt, den Schuldner zu mahnen, so hätte er sich hierdurch keiner Beleidigung desselben schuldig gemacht. Daß jemand weitere Mahnungen nicht persönlich vornimmt, ist Sache seines freien Ermessens. Wendet er sich hierbei an eine Anstalt, die ihren Mitgliedern derartige Geschäfte besorgt, so ist im Zweifel schon hieraus zu schließen, daß der Betreffende nichts weiter als die Verfolgung seines — möglicherweise nur vermeintlichen — Rechtes beabsichtigt hat.

»Der eventuelle Antrag, den Schuldner in die Liste aufzunehmen, würde gleichfalls nicht ohne weiteres eine strafbare Beleidigung darstellen. Nach den Satzungen des Vereins soll diese Liste streng vertraulich sein, nur Mitglieder sollen sie erhalten; ihr Zweck ist es, die Mitglieder vor Verlusten zu schützen. Wenn nun jemand überhaupt einem Berufsgenossen straflos mitteilen darf, daß er in seinem Gewerbe durch einen säumigen Schuldner geschädigt worden ist, so ist nicht zu ersehen, inwiefern die Mitteilung dadurch strafbar werden soll, daß mehrere, ja daß tausend Berufsgenossen sie erhalten, die genau dasselbe Interesse haben, von dem Geschäftsgebaren jenes Schuldners unterrichtet zu werden.

»Durch die Liste wird zwar das eigene Interesse des Gläubigers auf Befriedigung nicht verfolgt. Es fordert aber § 193 des Str.-G.-B. auch gar nicht, daß bloß die eigenen materiellen Interessen unmittelbar geschützt werden. Ein mittelbarer Schutz auch der eigenen Interessen liegt übrigens so wie so in einer Liste, wie der fraglichen, da sie geeignet ist, die Mitglieder vor frivoler Machenschaft gewisser Kunden zu warnen und die Kunden selbst von solcher abzuhalten.

»Nach alledem ist das Gericht zu der Ansicht gekommen, daß der Angeklagte, hätte er die seinem Schuldner angedrohte Handlung ausgeführt, sich keines Vergehens oder Verbrechens, insbesondere keiner Beleidigung schuldig gemacht haben würde, da ihm jedenfalls der Schutz des § 193 des Str.-G.-B., der von Wahrung berechtigter Interessen handelt, zu bewilligen gewesen wäre. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VI, S. 406 f.; Bd. X, S. 301 f. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. III, S. 500.)

»Auch für sich allein ist der Brief des Angeklagten weder den Umständen noch seiner Form nach beleidigend. Der Ausdruck »nichtige Gründe« und »Liste schlechter Zahler« genügen nicht, um auf § 185 zu-

zukommen. Dadurch erledigt sich die Frage, ob in der Anzeige ein Strafantrag zu finden ist.

»Da sonach der Angeklagte freizusprechen war, so waren nach §§ 497 und 499 der Str.-P.-O. die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen.«

Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig. — Für den Verbandstag des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig, der am 4. März in Braunschweig stattfinden soll, ist folgendes Programm aufgestellt worden:

Sonnabend, den 3. März, im Central-Hôtel, Steinweg 29, von 8 Uhr abends an gemütliches Beisammensein der bereits eingetroffenen Gäste mit den Braunschweigern, ebendasselbst Sonnabend abend 7 Uhr Vorstandssitzung.

Sonntag den 4. März, morgens 10 Uhr gemeinschaftlicher Spaziergang durch die Straßen der Stadt zur Besichtigung alter Baudenkmäler etc. Mittags pünktlich 11 Uhr Hauptversammlung im »Schwarzen Ballfisch« (Restaurant Ulrich), Saal 21.

Tagesordnung.

- 1) Bericht über das verstlossene Vereinsjahr.
- 2) Rechnungsablegung.
- 3) Neuwahl von drei Vorstandsmitgliedern. Vom Vorstand scheiden aus: J. Gude, C. Georg, H. Lindemann. Von den Stellvertretern: B. Goerig. Dieselben sind wieder wählbar.
- 4) Beschlußfassung über die Vorschläge für die Wahlen im Börsenverein der deutschen Buchhändler und Wahl des Vereinsvertreters für die Wahl in den Vereinsauschuß. Wahl der Abgeordneten für die Versammlung der Kreis- und Ortsvereine in Leipzig, Ostermesse 1894.
- 5) Wahl des Ortes für den nächstjährigen Verbandstag.
- 6) Ueber den Stand der Journalpreis-Erhöhung und weitere Schritte in der Sache. (Ref.: B. Goerig.)
- 7) Ueber die Neugestaltung des Börsenblattes unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Gebrauchs. (Ref.: C. Georg, Korref.: B. Goerig.)
- 8) Ueber die Festlegung der Ostermesse (Ref.: H. Lindemann.)
- 9) Reichstags-Antrag Gröber, Hitze und Gen. betr. Kolportage. (Ref.: Fuendeling, Goerig.)
- 10) Stellung zum Sortimenterverein und dem Verbands der Kreis- und Ortsvereine (Ref.: Fuendeling.)
- 11) Verschiedenes.

Nach Beendigung der Tagesordnung: Festessen im Versammlungslokal (Couvert 3 M.). Abends fideles Zusammensein im roten Saale von Brünings Saalbau, Damm 16.

(Zimmer für die Gäste sind im Central-Hotel, Steinweg 29, bestellt [Logis und Kaffee 3 M].)

Zu dieser Gelegenheit erließen die Braunschweiger Kollegen die nachfolgend wiedergegebene lustige Einladung, die bei Otto Wollermann in Wolfenbüttel in Rot- und Schwarzdruck hübsch hergestellt worden ist:

U E E N D E N E N B U C H F Ü H R E R N /
 so da wohnhaft sind in hannoverland am leinestof vnnnd am gestad des
 westerstroms / in friesenland / in denen landen bravnschweig vnnnd denen /
 so avff der grenzte liegend in diese lande voller sehnen hinein
 schaven als da sind: denen oldenburgischen / waldeck'schen /
 lippe-dettmoldischen vnnnd schawmborg-lippeschen ent-
 bieten ehrbahren Grosz zvoor die buch-
 führer der haupt- vnnnd residenzstadt
B R A U N S C H W E I G.

DIESE REBE GEESEEN! Ob Ihr zwar in diesen zeitloffen
 ansetzet all evren witz vnnnd verstand / vmb denen verlegeren / so
 evch vertraveten an avff ein jahr ihre schätze / zvrück zu schicken / was
 ihr nicht verkavfftet dem publico / vnnnd das / so da fehlet am lager /
 fein klüglich zvm verfügen zu stellen / so wisset Ihr doch / daß Ihr avf
 deme consilio / so da abgehalten worde in der gvten vnnnd ehrbahren
 stadt hildesheim / den wohlweisen beschlosz gefaszet habet / in deme
 jahre des heiles mdccclxxxiiij evch avch zu einem convivio zvsammen zu
 thyn / vmb zu raten über denen übeln vnnnd gebrechen / so da haften
 an deme gewerck / das da treiben die buchführer.

Ihr habet / vielliebe gesellen / bestimmet / dasz dieffe tagvng solle
 statt haben in onserer togendtsamen stadt bravnschweig / wohl belevndet
 im ganzen reiche teutschland / denn sie bringet herfür gar wohltschmeckend
 getränk vnnnd gebrev / vnnnd das gewerck der ehrtamen zvnst der beffer
 vnnnd mehger biethet gar liebliche waare.

Kommet denn also im groszen havff vnnnd folget der weisvng / so
 evch erteilet wird avs der stadt hameln
 zvm vierten des merzmonds am vierten sonntage in den fasten / so den
 schönen namen führet lätare /

vnd nehmet fürlieb mit denen kleinen verlostierungen / so evch bereiten
 die genossen. Gar grosz müh vnnnd zeit wird verwendet / vmb evch zu
 ergehen durch lieblich speis vnnnd getränk / denn Schulze / der wirt ist